

Projektsteuerungsvertrag

– auf werkvertraglicher Basis –

Handwerkskammer Dresden

vertreten durch

Präsidenten Jörg Dittrich und Hauptgeschäftsführer Dr. Andreas Brzezinski

in (Straße, Nr., PLZ, Ort)

Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und

vertreten durch

in (Straße, Nr., PLZ, Ort)

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

Beide Vertragsparteien werden als **Vertragspartner** bezeichnet

wird folgender **Projektsteuerungsvertrag** geschlossen:

Inhalt

1	Das Projekt	4
2	Projektziele und Vertragsgrundlagen	6
3	Leistungen des Auftragnehmers	8
4	Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten/Mitwirkung des Auftraggebers	11
5	Termine/Vertragsfristen	16
6	Vergütung und Zahlung	17
7	Abnahme	19
8	Mängelhaftung/Haftung	19
9	Sicherheiten/Versicherungen	19
10	Kündigung	20
11	Urheberrechte und Schutzrechte	21
12	Schlussbestimmungen	21

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AHO	Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V.
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Fördermittelgeber Bund im Auftrag des BMWK
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
DIN	Deutsches Institut für Normung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HPI	Heinz-Piest-Institut Hannover, Gutachter des BAFA
Lph.	Leistungsphase
KG	Kostengruppe gemäß DIN 276-1
OA	Organisationsanweisung
SAB	Sächsische Aufbaubank, Fördermittelgeber Land im Auftrag des SMWA
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, örtliche Baubehörde
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Rechtsaufsicht der Handwerkskammer Dresden
u. a.	unter anderem
Ziff.	Ziffer

1 Das Projekt

Gegenstand des Vertrages sind Projektsteuerungsleistungen als ingenieurtechnische und wirtschaftliche Unterstützung des Auftraggebers bei der Realisierung des nachfolgend benannten Projektes:

1.1 Allgemeine Beschreibung des Projektes

- Projektbezeichnung:
njumii 1, Teilobjekt 3
- Grundstück:
Am Lagerplatz 7, 01099 Dresden (Flurgrundstück 1965/85)
- Nutzungszweck:
Bildungszentrum mit Werkstätten, Theorie- und Verwaltungsräume der Fachbereiche Maler und Lackierer sowie Tischler und Raumausstatter
- Art des Projekts (Neubau/Instandsetzung/Sanierung/Umbau):
Neubau mit Anschluss am Bestandsgebäude (Teilobjekt 1)
- Projektdurchführung mit oder ohne Unterbrechungen/Bauabschnitte(n):
gesamter Bauabschnitt (Teilobjekt 3) soll ohne planmäßige Unterbrechungen erfolgen, Bauablauf u. a. in Abhängigkeit von Fördermittelbewilligung

1.2 Aktueller Stand der Projektbearbeitung

- Stand der bisherigen Projektrealisierung / vorliegende bzw. noch einzuholende Genehmigungen:
Interne Bedarfsermittlung ist erfolgt und durch Fördermittelgeber bestätigt
- Bereits beauftragte Projektmanagementunternehmen und an der Planung fachlich Beteiligte:
Architekturbüro mit Leistungsbild Gebäude und Innenräume; Fachplaner Leistungsbild Technische Ausrüstung und Fachplaner Leistungsbild Tragwerksplanung
- Bereits beauftragte ausführende Unternehmen:
keine, Stand Juli 2025

1.3 Projektvorgaben für Vergabe, Planung und Ausführung

- Sind das öffentliche Vergaberecht oder auftraggeberseitige Vergaberichtlinien für das gesamte oder Teile des Projektes einzuhalten?
Ja, das öffentliche Vergaberecht und die Bestellordnung OA-007-11 der Handwerkskammer Dresden [Anlage 3].

- Ein auftraggeberseitiges Bedarfsprogramm (HPI – Ideal-Raumprogramm)

☒ liegt vor [Anlage 1_HPI-Raumprogramm]

- Vorgesehene Planer- und Unternehmereinsatzformen sind:

☒ Einzelplaner mit Lph.1-9 entsprechend HOAI

☐ Generalplaner mit Lph. ____ entsprechend HOAI

☒ Einzelunternehmer

☐ Teil Generalunternehmer

☐ Generalunternehmer/Generalübernehmer ohne Lph. 5 entsprechend HOAI

☐ Generalunternehmer/Generalübernehmer mit Lph. 5 entsprechend HOAI

☐ Totalunternehmer/Totalübernehmer mit folgenden Lph. entsprechend HOAI: ____

1.4 Merkmale der Auftraggeberorganisation/Stakeholder

☒ Der Auftraggeber realisiert das Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und zu eigenen Nutzungszwecken.

☐ Der Auftraggeber realisiert das Bauvorhaben als Bauträger und/oder Projektentwickler in seinem eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Auftragnehmer muss mit einer Veräußerung und Vermietung des Projektes während der Planung und/oder Realisierung rechnen.

☒ Folgende Gremien der Auftraggeberorganisation sind nach Maßgabe der Vorgaben des Auftraggebers einzubinden:

Vollversammlung, Vorstand und Bauausschuss (beratendes Gremium) der Handwerkskammer Dresden – Ehrenamt

☒ Folgende weitere Beteiligte (Stakeholder) sind bei der Projektrealisierung einzubeziehen:

Vertreter der Zuwendungsgeber SMWA + BMWK, SAB + BAFA, HPI + SMF

2 Projektziele und Vertragsgrundlagen

Der Auftragnehmer erbringt die in diesem Vertrag näher geregelten Leistungen in den beschriebenen Handlungsbereichen zum Zwecke der Erreichung der unter Ziff. 2.1 benannten Projektziele und auf Basis der unter Ziff. 2.2 aufgelisteten Vertragsgrundlagen.

2.1 Projektziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf die Erreichung folgender Projektziele auszurichten:

2.1.1 Kostenziel

Planungs- und Baukosten (Kostengruppen 200 bis 700 gemäß DIN 276-1:2018-12):

Die Brutto-Gesamtkosten für das Vorhaben werden vorläufig auf 34.000.000 EUR geschätzt. Darin sind Kosten für Ausstattung, Umzug und Entsorgung in Höhe von 735.000 Euro enthalten. Davon entfallen anteilig auf:

KG 300	14.000.000 EUR
KG 400	7.500.000 EUR.

Eine Kostengarantie ist mit der Vereinbarung der Kostenvorgabe nicht verbunden. Die Kosten des Projekts sollen diese Kostenobergrenze nicht überschreiten.

2.1.2 Terminziel

☒ Abnahmereife Fertigstellung des Bauvorhabens bis zum:

24 Monate nach Beginn Bauausführung (angestrebter Baubeginn 2028)

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den von ihm zu erstellenden und zu aktualisierenden Terminplänen so zu erbringen, dass eine reibungslose Projektabwicklung gesichert ist. Die zeitliche Ausführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen hat sich nach den vereinbarten Terminen mit den Planern, Fachplanern, Beratern und / oder Sonderfachleuten sowie den bauausführenden Unternehmen zu orientieren. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen und fertig zu stellen, dass die gesamte Planung und Bauausführung termingerecht erfolgt. Treten während der Projektabwicklung Störungen und / oder Behinderungen auf, insbesondere durch vertragswidriges Verhalten der anderen Projektbeteiligten, hat der Auftragnehmer seine Leistungen auch in grundlegend geänderter zeitlicher Abfolge zu erbringen, ohne aus diesem Umstand weitere Rechte ableiten zu können. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese dann kalendermäßig noch zu bestimmenden Termine einzuhalten.

2.1.3 Qualitätsziel

☒ Folgende allgemeine qualitative Anforderungen:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die vom Auftraggeber vorgegebenen Qualitäts- und Quantitätsziele umgesetzt werden. Die Vorgaben des Auftraggebers bzw. der fachlichen Stellungnahme der Zuwendungsgeber sind verbindlich. Mit Bestätigung der Entwurfsplanung sind die darin enthaltenen Qualitäten und Quantitäten für den Auftragnehmer für die weitere Fortführung der Baumaßnahme verbindlich.

Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

☒ Qualitätsvorgaben gemäß dem nachfolgend benannten Referenzprojekt:

CBH - Campus Bildungszentrum Handwerk Dresden Teilobjekte 1 und 2 (njumii 1)

☒ Effizienz- bzw. Nachhaltigkeitsanforderungen/Zertifizierungsziele:

Nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) muss der Standard „Silber“ erfüllt sein.

Sollte sich im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung und -abwicklung unter Berücksichtigung der Leistungsbeiträge der an der Planung fachlich Beteiligten und/oder der ausführenden Unternehmen herausstellen, dass ein oder mehrere der vorgenannten Projektziel(e) gefährdet sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen und Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen. Dasselbe gilt, soweit sich im Rahmen der weiteren Vertragsabwicklung Zielkonflikte ergeben.

Die Projektziele sind entsprechend fortzuschreiben, sofern und soweit der Auftraggeber die Anforderungen an die Projektrealisierung ändert und dies Auswirkungen auf die vereinbarten Zielvorgaben hat.

2.2 Grundlagen des Vertrages

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten vorrangig die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen sowie nachrangig die nachfolgenden Vertragsbestandteile:

- 2.2.1** das Leistungsbild für Projektsteuerung und Projektleitung auf Basis AHO-Heft Nr. 9, (Stand: März 2020 | ISBN 978-3-8462-1120-5),
- 2.2.2** die Projektbeschreibung [Anlage 2],
- 2.2.3** HPI-Raumprogramm vom 6. Dezember 2023,
- 2.2.4** die für die Planung des Vorhabens maßgeblichen Regelungen der Baugenehmigung,
- 2.2.5** einvernehmlich zur Vertragsgrundlage gemachte und noch ausstehende Fördermittelbescheide, einschließlich Gutachten des Heinz-Piast-Instituts und die baufachliche Stellungnahme des SMF,
- 2.2.6** die einschlägigen Förderrichtlinien, insbesondere der §§ 23, 44 BHO, gemeinsame Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren, Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) inklusive der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) und der baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBesT-P) in der gültigen Fassung,
- 2.2.7** Angebot des Auftragnehmers vom **TT.MM.JJJJ**,
- 2.2.8** der Rahmenterminplan [Anlage 4],
- 2.2.9** die Vorschriften des BGB über den Architekten- und Ingenieurvertrag, §§ 650 p ff. BGB, im Übrigen die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB,
- 2.2.10** die Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998,
- 2.2.11** die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anforderungen des Auftraggebers; ebenfalls sind alle im Gebiet der Europäischen Union und in Deutschland einschlägigen technischen Normen und Regelwerke zu beachten.

Sonstige Vorschriften:

Organisationsanweisung OA-OF-009 Baukoordination (interne Regelung der Handwerkskammer Dresden) [Anlage 3]

3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Leistungsbild

Der Auftragnehmer hat alle Leistungen zu erbringen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags und des Leistungsbildes zur Erreichung der in diesem Vertrag beschriebenen Projektziele erforderlich sind. Er hat die im Rahmen der Projektziele festgelegten Quantitäten und Qualitäten, Termine und Kosten während der gesamten Vertragslaufzeit zu überwachen und auf deren Einhaltung hinzuwirken. Dem Auftragnehmer obliegen die Vorbereitungen und das Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen des Auftraggebers. Seine eigenen Leistungen hat der Auftragnehmer so rechtzeitig zu erbringen, dass die Terminziele eingehalten werden können.

Dem Auftragnehmer werden insbesondere die aus dem AHO-Heft Nr. 9 ersichtlichen Leistungen übertragen.

Der Auftragnehmer erbringt die in diesem Vertrag näher geregelten Leistungen auf werkvertraglicher Basis. Der Werkerfolg liegt in der vertragsgemäßen Erbringung der in diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbarten Projektsteuerungsleistungen zur termin- und kostengerechten sowie mängelfreien Fertigstellung des Bauvorhabens.

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist oder Besonderheiten der Projektaufgabe entsprechende Leistungen entbehrlich machen, gehören die in der Kommentierung des AHO-Heftes Nr. 9 benannten Lieferobjekte zum Leistungsumfang.

3.2 Projektsteuerungseinsatzform

Gegenstand dieses Vertrages sind

- ☒ Projektsteuerungsleistungen und Projektleitung gemäß dem Leistungsbild nach Heft Nr. 9 der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“ (fortan: AHO-Heft Nr. 9).
- ☒ ausschließlich folgender Teilleistungen der Projektsteuerung:
 - 1-A.1 Mitwirken bei der Klärung der projektspezifischen Rahmenbedingungen,
 - 1-A.8 Entwickeln, Abstimmen und Dokumentieren der projektspezifischen Organisationsvorgaben (Projekthandbuch),
 - 1-B.1 Überprüfen der Bedarfsplanung auf Vollständigkeit und Plausibilität,
 - 1-B.2 Mitwirken bei der Klärung von Grundstücks- und Standortfragen und bei der Beschaffung der relevanten Unterlagen,
 - 1-D.3 Erfassen logistisch relevanter Standort- und Rahmenbedingungen.
- ☐ ~~folgende Teilleistungen der Projektsteuerung / des Projektmanagements:~~
- ☐ ~~Es werden folgende weitere Festlegungen zur Tätigkeit und eingesetzten Methodik des Projektmanagements (Lean Management / agiles Projektmanagement / BIM Management) getroffen:~~

3.3 Klarstellungen zum Leistungsumfang

3.3.1 Die Beauftragung bezieht sich

- ☒ auf alle Handlungsbereiche des Leistungsbildes (A) Organisation, Information, Koordination und Dokumentation, (B) Qualitäten und Quantitäten, (C) Kosten und Finanzierung, (D) Termine, Kapazitäten und Logistik, (E) Verträge und Versicherung.

3.3.2 Über die im Leistungsbild der AHO-Heft Nr. 9, ausgewiesenen Grundleistungen hinaus werden dem Auftragnehmer noch folgende **besondere Leistungen** übertragen:

- I-A.2 Erstellen von Vorlagen und besondere sowie persönliche Berichterstattung in Auftraggeber- und sonstigen Gremien (insbesondere Vollversammlung, Vorstand, Bauausschuss der Handwerkskammer Dresden)
- I-A.3 Einrichten eines eigenen Projektkommunikationssystems
- II-A.3 | III-A.2 | IV-A.2 Betreiben eines eigenen Projektkommunikationssystems
- IV-A.3 | V-A.2 Organisatorisches und fachliches Unterstützen bei Gerichtsverfahren
- V-A.3 Organisieren des Abschlusses des eigenen Projektkommunikationssystems
- V-A.5 Prüfen der Projektdokumentation der fachlich Beteiligten
- V-B.1 Veranlassen, Koordinieren u. Steuern der Beseitigung nach der Abnahme aufgetretener Mängel
- II-C.1 Erstellen einer Kostenschätzung/Kostenberechnung nach DIN 276, soweit die Leistungen nicht durch die Planer erbracht werden
- II-C.3 | III-C.1 Mitwirken bei der planungsbegleitenden Kontrolle der Einhaltung der Förderprogramme
- IV-C.1 Prüfen der Rechnungen der ausführenden Unternehmen, soweit die Leistungen nicht durch die Planer erbracht werden
- IV-C.2 Mitwirken bei der baubegleitenden Kontrolle der Einhaltung der Förderprogramme
- V-C.1 Erstellen des Verwendungsnachweises
- IV-E.1 Koordinieren der versicherungsrelevanten Schadensabwicklung
- Erstellung des Fördermittelantrages auf Grundlage der Entwurfsplanung und Unterstützung bei der Kommunikation mit den Zuwendungsgebern

3.3.3 Soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt, übernimmt der Auftragnehmer keine Verpflichtungen aus dem Bereich der Objekt- und Fachplanungen nach der HOAI und keine Ausführungsleistungen.

3.4 Projektstufen

- ☐ ~~Mit Abschluss dieses Vertrages werden dem Auftragnehmer sämtliche Projektstufen nach AHO-Heft Nr. 9 (nämlich Projektvorbereitung, Projektplanung, Ausführungsvorbereitung, Ausführung und Projektabschluss) übertragen.~~
- ☒ Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt stufenweise. Mit Abschluss dieses Vertrages wird der Auftragnehmer mit folgenden Projektstufen nach AHO-Heft Nr. 9 fest beauftragt:
- ☒ Die Projektstufen 1 bis 2 (Projektvorbereitung und Planung gemäß § 2 AHO-Heft Nr. 9)

Die Beauftragungen der Projektstufen 3 – 5 (Ausführungsvorbereitung, Ausführung und Projektabschluss gemäß § 2 AHO-Heft Nr. 9) erfolgen optional und einzeln.

Soweit dem Auftragnehmer nicht sogleich sämtliche Projektstufen übertragen werden, sondern eine stufenweise Beauftragung erfolgt, erklärt der Auftraggeber die grundsätzliche Absicht, den Auftragnehmer auch mit weiteren Projektstufen zu beauftragen. Einen Rechtsanspruch auf Anschlussbeauftragung hat der Auftragnehmer nicht. Die Beauftragung der weiteren Projektstufen erfolgt durch schriftlichen Leistungsabruf des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Beauftragung von Leistungen aus späteren Projektstufen notwendig wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Leistungen aus noch nicht abgerufenen Leistungsstufen nach diesem Vertrag zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Abschluss der letzten

übertragenen Projektstufe abrufen. Die Frist beginnt nicht vor einer schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers nach Satz 1. Eine etwaige Anschlussbeauftragung erfolgt ebenfalls schriftlich. In der bloßen Annahme von einzelnen Leistungen aus einer noch nicht beauftragten Stufe liegt keine Anschlussbeauftragung des Auftragnehmers mit einer oder mehreren Projektstufen begründet.

Entsprechendes gilt, wenn vor Abschluss einer Projektstufe bereits einzelne Leistungen aus einer späteren Stufe erforderlich werden. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen befugt, bereits vorab abgrenzbare einzelne Leistungen oder Leistungsbereiche aus einer späteren Projektstufe abzurufen.

Soweit Leistungen der Projektleitung übertragen werden, ist bei einer stufenweisen Beauftragung im Zweifel anzunehmen, dass die Leistungen der Projektleitung in jeder Stufe parallel zu den beauftragten Steuerungsleistungen zu erbringen sind.

3.5 Leistungsänderungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges oder sonstige Änderungen, die zur Erreichung des Werkerfolges notwendig oder zweckmäßig sind, anzuordnen (Änderungen). Zu den Änderungen gehören nicht nur Änderungen einzelner vereinbarter Projektsteuerungsleistungen, sondern auch Änderungen der Projektziele gemäß Ziff. 2.1.

Begehrt der Auftraggeber eine entsprechende Änderung der vereinbarten Leistungen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten. Das vom Auftragnehmer unterbreitete Angebot muss den Vergütungsregelungen für Nachtragsangebote nach Ziff. 6.2 entsprechen und so aufgestellt sein, dass der Auftraggeber das Angebot unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages prüfen kann (ordnungsgemäßes Angebot).

Der Auftragnehmer darf die Erstellung eines Angebotes und die Ausführung der durch den Auftraggeber angeordneten, geänderten Leistungen nur ablehnen, wenn eine Änderung des Werkerfolges nach diesem Vertrag vorliegt und die Ausführung der geänderten Leistungen im Einzelfall unzumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.

Die Vertragspartner streben eine einvernehmliche Klärung der Umsetzung von geänderten und zusätzlichen Leistungen sowie der Vergütungsanpassung an. Solange eine einvernehmliche Regelung zur Durchführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen oder Vergütungsanpassung noch nicht erfolgt ist, hat der Auftragnehmer gleichwohl eine Anordnung des Auftraggebers – auch vor Ablauf von dreißig Tagen nach Erhalt eines Änderungsbegehrens – zu befolgen.

3.6 Rechtsdienstleistungen

Sofern bei der Projektabwicklung Rechtsdienstleistungen erforderlich werden, die nicht bloße Nebenleistungen des Berufs- oder Tätigkeitsbildes des Projektmanagers darstellen (§ 5 RDG), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen, die erforderlichen juristischen Leistungsbeiträge detailliert zu benennen, erforderliche Unterlagen bereitzustellen und entsprechende Leistungen bei dem Auftraggeber anzufordern.

4 Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten/Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Allgemeine Leistungsanforderungen

Der Auftragnehmer hat alle Leistungen zu erbringen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und des Leistungsbildes zur Erreichung der in diesem Vertrag beschriebenen Projektziele erforderlich sind. Seine eigenen Leistungen hat der Auftragnehmer so rechtzeitig zu erbringen, dass die Terminziele eingehalten werden können.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die künftigen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Objekts in Abhängigkeit von den Nutzungszielen geringgehalten werden. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die absehbaren Betriebs-, Verbrauchs- und Instandhaltungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch im Wesentlichen aufgezehrt oder überkompensiert werden.

Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst auch die Steuerung von Projektbeteiligten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht beauftragt worden sind, jedoch während der Projektrealisierung hinzutreten. Er ist verpflichtet, die bestehende Projektorganisation kontinuierlich zu überprüfen und fortzuschreiben und dabei ggf. erforderliche oder zweckmäßige Optimierungs- und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

4.2 Mitwirkung des Auftraggebers

Die termingerechte Klärung der Finanzierung zur Sicherstellung des Baubeginns sowie die Zurverfügungstellung eines bebauungsfähigen Grundstücks sind Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bei ihm vorhandene Pläne, Unterlagen, Verträge, Berechnungen, Daten und Informationen zur Verfügung stellen, damit der Auftragnehmer seine Leistungen zeitgerecht und im Übrigen ordnungsgemäß erstellen kann. Im Übrigen hat der Auftragnehmer erforderliche Informationen im Rahmen des Berichtswesens eigenständig von den Projektbeteiligten zu beschaffen. Soweit dies erforderlich ist, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Anforderung von Leistungen bzw. der Anspruchsdurchsetzung gegenüber Vertragskräften (insbesondere Planern und ausführenden Unternehmen) unterstützen.

Der Auftraggeber wird innerhalb einer angemessenen Frist Entscheidungen zu ihm vorgelegten Entscheidungsvorschlägen des Auftragnehmers treffen.

4.3 Berichtswesen

Der Auftragnehmer übernimmt die Entscheidungsvorbereitung in Abstimmung mit dem Auftraggeber und macht gegenüber dem Auftraggeber Vorschläge für eine Entscheidungsterminplanung.

Dabei obliegt dem Auftragnehmer die Organisation, Steuerung und Kontrolle des Berichts- und Besprechungswesens für das Projekt. Dazu gehört auch die Dokumentation von ihm geführter Besprechungen und deren Erledigungsverfolgung.

Dabei verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber regelmäßig über den Projektfortschritt zu unterrichten, und zwar insbesondere über durchgeführte Beschaffungen, den Leistungsfortschritt betreffende Planung und Ausführung, die Kosten, Einhaltung von Fördermittelaufgaben, den Mittelabfluss und die Termine sowie deren jeweilige Entwicklung im Abgleich mit den Projektzielen. Der Leistungsfortschritt ist bezogen auf alle wesentlichen Gebäudeteile und -ebenen darzustellen. Die regelmäßige Berichterstattung erfolgt

- ☒ mittels schriftlicher Quartalsberichte (ausführliche Berichterstattung über den Status des Projektes, die Einhaltung und Abweichung von Projektzielen sowie den Leistungsfortschritt, einschließlich Risikobericht) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Vorgaben der Zuwendungsgeber.
- ☐ ~~einmal pro Monat als Kurzbericht (zusammengefasste Darstellung des Projektstatus und Einhaltung der Projektziele) zum Stichtag Monatsende sowie viermal jährlich als Quartalsbericht~~
- ☒ fortlaufend in Form von Protokollen für Planungsbesprechungen, Bauberatungen, Bauherrenabstimmungen (wöchentlicher Jour-fixe)
- ☒ als Präsentation in Gremiensitzungen (insbesondere Vollversammlung, Vorstand, Bauausschuss)

Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung sind Projektzielabweichungen, insbesondere Termin- und Kostenabweichungen (kostengruppenbezogen bis in die 3. Ebene gemäß DIN 276), in Form einer Soll/Ist-Darstellung aufzuzeigen und Risiken der weiteren Projektabwicklung darzustellen.

Unabhängig von der Regelberichterstattung obliegt dem Auftragnehmer eine unverzügliche schriftliche Informationspflicht über besondere Projektvorkommnisse, insbesondere über das Auftreten von Termin- und Kostenabweichungen gegenüber den Projektzielen sowie über den Eintritt von Umständen, die die Gefahr entsprechender Abweichungen hervorrufen.

Der Auftragnehmer hat sein Berichtswesen so aufzubauen, dass auf Anfrage des Auftraggebers eine aktuelle Auskunft über den Stand des Projekts, speziell im Hinblick auf Beschaffungen, Mittelverwendung, Kosten, Termine und Qualitäten, möglich ist.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über mit Dritten, z. B. Behörden oder weiteren Projektbeteiligten, geführte Korrespondenz in jedem Einzelfall unverzüglich unterrichten. Das gilt auch für Ergebnisvermerke oder Protokolle sowie auch sonstige Aufzeichnungen im Rahmen der Projektrealisierung, die der Auftragnehmer im Rahmen der Projektrealisierung erstellt.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine geordnete Zusammenstellung der bei der Projektrealisierung zu erarbeitenden Dokumentationsunterlagen erfolgt. Er beachtet die Dokumentationsanforderungen der OA-OF-009 Baukoordination [Anlage 3].

4.4 EDV

4.4.1 Projektkommunikationssysteme / Common Data Environment (CDE)

- ☐ ~~Die Projektkommunikation wird unter Einsatz eines internetbasierten Projektkommunikationssystems abgewickelt. Der Auftragnehmer verwendet dieses Programm im Rahmen seiner Leistungserbringung. Die Bereitstellung, Datenerhaltung und -sicherung sowie Master Administration werden vom Systemanbieter des Auftraggebers vorgenommen.~~
- ☒ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber im Rahmen seiner Vertragsleistungen ein geeignetes Projektkommunikationssystem zur Verfügung und übernimmt die Administration des Systems. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber bis zum 10. eines jeden Monats eine Sicherheitskopie der aktuellen Daten des Projekts. Nach Beendigung des Projekts erhält der Auftraggeber einen kompletten Datensatz.

4.4.2 Sonstige zu beachtende Vorgaben des Auftragnehmers in Bezug auf Anwendungsprogramme

- ☐ ~~Der Auftragnehmer hat die nachbenannten Softwareprogramme bei seinen Leistungen zu berücksichtigen und einzusetzen:~~

4.4.3 Dokumentations-/Ablagesysteme

- ☒ Die Ablage von Daten erfolgt nach der vom Auftraggeber vorgegebenen bzw. mit dem Auftraggeber abgestimmten Aktenablagestruktur.

Die mit der Nutzung der vorgenannten EDV-Systeme verbundenen personellen Mehraufwendungen (z. B. für Schulung und Dateneingabe/Datenauswertung) sind, soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, mit dem vertraglichen Honorar abgegolten.

4.5 Schnittstellen zur IT des Rechnungswesens des Auftraggebers

Eine unmittelbare Schnittstelle zur IT des Rechnungswesens ist nicht vorgesehen. Relevante Daten werden durch den AG über das PKS zur Verfügung gestellt.

4.6 Beachtung der Anordnungen des Auftraggebers

Anordnungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer beachten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die Vorgaben oder Anordnungen des Auftraggebers unrichtig oder unzumutbar/unwirtschaftlich sind und in diesem Fall Alternativvorschläge zu unterbreiten.

Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden grundsätzlich durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.

4.7 Anforderungen an die Tätigkeit

Der Auftragnehmer arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Auftraggeber und den anderen, vom Auftraggeber für die Abwicklung des Vorhabens eingesetzten Projektbeteiligten zusammen.

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Leistungen Unternehmer- oder Lieferanteninteressen oder Interessen sonstiger Dritter wahrzunehmen.

Der Auftragnehmer schuldet eine fachkundige und im Übrigen ordnungsgemäße Projektsteuerungsleistung. Er hat die berufstypischen Sorgfaltsanforderungen zu beachten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Berufsstandards einer Architektin bzw. eines Architekten und/oder Bauingenieurin bzw. -ingenieurs.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung seiner Leistungen und bei der Steuerung der anderen Projektbeteiligten auf die Einhaltung der Kostenobergrenze aus Ziffer 2.1.1. hinzuwirken. Hält der Auftragnehmer die vorgegebene Kostenobergrenze auch bei strikter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit nicht für auskömmlich, so hat er den Auftraggeber darüber unter Angabe der Gründe unverzüglich in Textform zu unterrichten und in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kostenobergrenze eingehalten werden kann. Dabei hat er darzulegen, wie sich die Verwirklichung der Vorschläge auf Qualitäten und Quantitäten sowie Termine und Fristen auswirken würde.

Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, sofern sich Ansprüche gegen andere Projektbeteiligte oder Dritte ergeben können. Dazu gehört eine Berichterstattung über den zugrundeliegenden Sachverhalt, Erfassung etwaiger Schäden und Benennung von Handlungsalternativen.

4.8 Kernprojektteam des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat als verantwortliche leitende Mitarbeiter/innen für die Bearbeitung der Projektaufgabe folgende Personen benannt (Kernprojektteam):

☐ Leitung der Projektsteuerung:

☐ Stellvertretende Leitung der Projektsteuerung:

☐ Ggf. folgende weitere Projektmitarbeiter/innen als Mitglieder eines Kernprojektteams:

Projektleiter/in und Stellvertreter/in müssen über eine einschlägige abgeschlossene (Fach-)Hochschulausbildung und eine angemessene Berufspraxis – in der Regel mindestens fünf Jahre für die Leitung und drei Jahre für die Stellvertretung – verfügen. Im Übrigen ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass die von ihm vorgesehenen Mitarbeiter/innen nach ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage sind, das Bauvorhaben erfolgreich zu steuern. Arbeitsrechtliche Weisungen an die Projektmitarbeiter/innen erteilt ausschließlich der Auftragnehmer.

Zur Sicherung des Projekt-Know-hows verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Projektleitung der Projektsteuerung, deren Stellvertretung und ggf. vorbenannte Projektmitarbeiter/innen der Projektsteuerung während der gesamten Projektdauer für die übernommenen Leistungen einzusetzen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Bereithaltung des Kernprojektteams oder dessen Mitglieder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen.

Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung Beschäftigter durch andere vom Auftragnehmer benannte Beschäftigte zu verlangen. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung der Mitarbeiter/innen durch geeignete Fachkräfte (bei Vereinbarung einer Pauschalvergütung ohne zusätzliche Vergütung) verlangen, wenn das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal, etwa aufgrund unzureichender Erfahrungen, nicht ausreichender Fachkompetenz oder unzureichender Anzahl, einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Planungs- bzw. Bauablauf nicht gewährleisten kann und der Auftragnehmer innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist keine Abhilfe leistet. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

4.9 Vertretungsbefugnis der Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich keine Vertretungsmacht für den Auftraggeber, insbesondere kann er für den Auftraggeber keine Verträge mit Dritten abschließen, aufheben oder ändern.

Für folgende Entscheidungen wird dem Auftragnehmer indessen Vertretungsmacht erteilt:

- Einforderung von Leistungen der Projektbeteiligten, einschließlich Mängelrügen, Abhilfeverlangen und Inverzugsetzung
- Geltendmachung von Auskunfts- und Einsichtsrechten
- Umsetzung der mit dem Auftraggeber abgestimmten Organisationsvorgaben (Projekthandbuch), insbesondere Organisation von Projekt-, Planungs- und Baubesprechungen, Festlegung von Organisationsterminen in Planungs- und Baubesprechungen
- Entscheidungen zu Planungsfreigaben, Bemusterungen und technischen Zustandsfeststellungen nach Freigabe durch den AG
- Vertretung des Auftraggebers bei Abnahmen / Erklärung von Vorbehalten wegen Vertragsstrafen (keine rechtsgeschäftliche Abnahme sondern fachtechnisch)

Der AN erhält für die Projektleitung gemäß § 3 AHO eine Handlungsvollmacht. Auf Wunsch des AG wird die inhaltliche Ausgestaltung und der Umfang der Handlungsvollmacht gesondert geregelt und den Erfordernissen des Projektes angepasst. Im Innenverhältnis ist der AN verpflichtet, die Weisung des AGs in Bezug auf alle wesentlichen Geschäftsvorfälle einzuholen.

4.10 Projektbüro des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leitung der Projektsteuerung oder die Stellvertretung während üblicher Geschäftszeiten erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent ist.

Der Auftragnehmer erbringt die wesentlichen Tätigkeiten von seinem Büro aus.

Der Auftragnehmer stellt auf seine Kosten die notwendigen Kommunikationsmittel zur Verfügung. Er hat sicherzustellen, dass er per Telefon und E-Mail erreichbar ist.

Für eine unterbrechungsfreie Vertretung, während der Urlaubs- und der sonstigen Abwesenheitszeiten des Leiters bzw. Stellvertreters der Projektsteuerung hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen.

4.11 Kommunikation

Soweit der Auftraggeber nicht etwas anderes festlegt, erfolgt die Kommunikation der Vertragsparteien bei der Abwicklung des Projektes über das Projektkommunikationssystem; so lange ein solches nicht installiert ist, mittels E-Mail. Die Schriftformerfordernisse nach diesem Vertrag werden hierdurch nicht abbedungen.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass die vom Auftragnehmer zu übermittelnden Informationen, Unterlagen, Dokumentationen dem Auftraggeber sowohl in Papierform als auch in einem anderen ohne Weiteres für den Auftraggeber bearbeitbaren Datenformat zu übergeben sind.

Mehrausfertigungen von Unterlagen/Dokumentationen für Gremien und fachlich Beteiligte sind vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen, Ziff. 6.5 bleibt unberührt. Dies betrifft auch Mehrausfertigungen von Unterlagen wie Fördermittelantrag und Verwendungsnachweis welche ohne zusätzliche Vergütung, in der von den Zuwendungsgebern und Gutachtern geforderten Anzahl vom Auftragnehmer bereitzustellen sind.

5 Termine/Vertragsfristen

5.1 Vertragstermine

5.1.1 Beginn der Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat mit Auftragserteilung mit seinen Leistungen zu beginnen.

5.2 Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers

Die Leistungen des Auftragnehmers enden

- ☐ ~~Monate nach Abschluss dieses Vertrags.~~
- ☐ ~~drei Monate nach Abnahme der letzten Leistung der bauausführenden Unternehmen.~~
- ☒ nach Erledigung aller übernommenen Leistungen.

6 Vergütung und Zahlung

6.1 Vergütungssysteme und Vergütung für die Vertragsleistungen

Die Vertragspartner legen folgendes Honorarsystem zugrunde:

- ☒ 6.1.1 (Vorläufiges) Honorar nach anrechenbaren Kosten (Berechnungshonorar nach § 6 AHO-Heft Nr. 9):
Die anrechenbaren Kosten richten sich nach der DIN 276:2018-12 mit den Kostengruppen 200 bis 700 ohne 711 (Projekt-
leitung), 712 (Bedarfsplanung), 713 (Projektsteuerung) und 800. Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren
Kosten.
Gemäß § 5 Abs. 2 AHO-Heft Nr. 9 legen die Vertragspartner die Honorarzone wie folgt fest: Honorarzone IV

Die beauftragten Leistungen der Projektleitung sowie das Honorar für die Besonderheiten der Projektrealisierung (etwa
Bauen im Bestand, längere Projektrealisierung usw.) bewerten die Vertragspartner durch folgenden Zu- / Abschlag auf das
Gesamthonorar und die Nebenkosten, wie folgt:

Zuschlag (+) oder Abschlag (-) in % auf Gesamthonorar und Nebenkosten

Das vorläufige Netto-Gesamthonorar inklusive der weiteren besonderen Leistungen (Ziff. 3.3.2) bewerten die Vertrags-
partner entsprechend der Anlage 7 Preisblatt – Teilleistungsübersicht.

Die anrechenbaren Kosten werden endgültig nach der vom Zuwendungsgeber freigegebenen Kostenberechnung der Pla-
nungsbeteiligten bestimmt. Die im Teilleistungskatalog für Grundleistungen von Eschenbruch/Schneider [Anlage 5] ange-
gebenen und die im Preisblatt [Anlage 7] für besondere Leistungen vereinbarten Teilleistungspunkte bilden unter der Be-
rücksichtigung der ebenfalls im Preisblatt [Anlage 7] vereinbarten Ansätze für Nebenkosten sowie Zu- bzw. Abschlägen die
verbindliche Grundlage der Honorarermittlung nach §6 AHO, Heft 9.

6.2 Vergütungsanpassung bei geänderten Leistungen

6.2.1 Vergütung

Zusätzliche Leistungen, die nicht vom vereinbarten Leistungsbild abgedeckt sind, werden nur dann vergütet,
wenn sie im Voraus schriftlich beauftragt wurden. Hierfür legt der AN dem AG ein schriftliches Angebot mit
Angabe des Gesamtpreises vor. Dem Angebot ist die Kalkulation des Gesamtpreises beizufügen. Grundlage der
Kalkulation sind unter anderem die nachfolgenden Stundensätze:

- | | |
|----------------------|--------------------------|
| ▪ Projektleiter | XX,- € netto pro Stunde, |
| ▪ Projektmitarbeiter | XX,- € netto pro Stunde, |
| ▪ Assistenz | XX,- € netto pro Stunde. |

Der AN kann zusätzlich zu den vorstehenden Honoraren die jeweils geltende Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

6.2.2 Anzeigepflicht

Glaubt der Auftragnehmer, aufgrund einer Änderung des Steuerungssolls (Beauftragungen/Anordnungen des
Auftraggebers oder geänderter Projektumstände) zusätzliche Vergütungsansprüche geltend machen zu können,
hat er diese vor Ausführung der entsprechenden Leistungen in Schriftform dem Auftraggeber unter Benennung
der voraussichtlichen Vergütungshöhe anzuzeigen.

6.3 Nachtragsvereinbarungen

Auftraggeber und Auftragnehmer sollen zeitnah einen Vergütungsnachtrag hinsichtlich etwaiger Vergütungsänderungen in
schriftlicher Form schließen.

6.4 Zahlungen

Abschlagszahlungen kann der Auftragnehmer monatlich in Höhe der Vergütung für nachweislich erbrachte Leistungen fordern. Zur leistungsäquivalenten Abrechnung werden die nach dem Teilleistungskatalog für Grundleistungen von Eschenbruch/Schneider [Anlage 5] und die im Preisblatt [Anlage 7] für besondere Leistungen angegebenen Teilleistungspunkte zugrunde gelegt. Die Schlusszahlung ist fällig nach Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers sowie Übergabe einer prüffähigen Schlussrechnung.

Der Auftraggeber wird innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorlage einer Abschlagsrechnung und 30 Kalendertage nach Vorlage der Schlussrechnung Zahlung auf berechnete Vergütungsansprüche leisten.

6.5 Nebenkosten

Hinsichtlich der Nebenkosten treffen die Vertragspartner folgende Regelung:

Sämtliche bei der Vertragsausführung entstehenden Nebenkosten werden mit **X** % bezogen auf die Abrechnungssumme unter der Berücksichtigung weiterer Zu-/Abschlägen vergütet.

6.6 Umsatzsteuer

Der Auftraggeber zahlt zusätzlich zu der Vergütung nach dieser Vereinbarung die jeweilige Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

7 Abnahme

Beide Vertragspartner können die förmliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers beantragen, wenn diese vollständig und im Wesentlichen mangelfrei erbracht worden sind. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist eine Teilabnahme einzelner Projektstufen und Leistungsphasen ausgeschlossen. § 650 s BGB bleibt unberührt.

8 Mängelhaftung/Haftung

8.1 Haftungsansprüche

Mängel- und Haftungsansprüche des Auftraggebers richten sich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung für fahrlässiges Verhalten ist für haftpflichtversicherte Schäden auf die Höhe der Deckungssummen der vertragsgemäß abgeschlossenen Haftpflichtversicherung begrenzt. Das gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder bei der Verletzung von Kardinalpflichten (Hauptvertragspflichten).

Der Auftragnehmer kann verlangen, dass er an der Beseitigung eines festgestellten Mangels beteiligt wird, soweit dies dem Auftraggeber im Einzelfall zumutbar ist.

8.2 Verjährung von Haftungsansprüchen

Die Verjährung für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Projektsteuerungsleistung.

9 Sicherheiten/Versicherungen

9.1 Sicherheiten

Die Vertragspartner haben wechselseitig, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist, keine Erfüllungs- oder Gewährleistungssicherheiten zu erbringen.

9.2 Berufshaftpflichtversicherungsschutz

Der Auftragnehmer schließt zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche nach diesem Vertrag eine Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen ab und weist diese nach:

- Personenschäden 2.000.000,00 €
- Sach- und Vermögensschäden 2.000.000,00 €

jeweils

- ☒ zweifach maximiert im Versicherungsjahr
- ☐ für die gesamte Vertragsdauer.

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen nach diesem Vertrag. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer seinen Versicherer anweisen, dem Auftraggeber Mitteilung zu machen, wenn sich Veränderungen hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes ergeben.

10 Kündigung

10.1 Kündigung durch den Auftraggeber nach § 648 BGB

Wird der Vertrag nach § 648 BGB durch den Auftraggeber gekündigt, gelten die Regelungen nach § 648 BGB.

10.2 Außerordentliche Kündigung

Für eine Kündigung aus wichtigem Grund gilt § 648 a BGB. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn

- 10.2.1 der Auftragnehmer Leistungen an Nachunternehmer vergibt, ohne dass eine vom Auftraggeber zu erteilende Zustimmung vorliegt,
- 10.2.2 der Auftragnehmer Mitarbeiter des Kernprojektteams (Ziff. 4.9) ohne vorherige Anzeige an den Auftraggeber austauscht; entsprechendes gilt, wenn die nach Ziff. 4.9 erforderliche Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeholt wird,
- 10.2.3 der Auftragnehmer überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftragnehmers gestellt und nicht binnen eines Kalendermonats zurückgenommen oder anderweitig erledigt wurde,
- 10.2.4 der Auftragnehmer auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachweist,
- 10.2.5 der Auftragnehmer erkannt hat, dass die Einhaltung der Projektziele nachhaltig gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unterrichtet hat,
- 10.2.6 der Auftragnehmer trotz Abmahnung mehrfach oder gravierend gegen ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflichten verstößt und dem Auftraggeber deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

10.3 Anforderungen an die Kündigungserklärung

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Anstelle der Kündigung des gesamten Vertrages kann der Auftraggeber einzelne Leistungen des Auftragnehmers kündigen, soweit es sich um abgrenzbare Teile der geschuldeten Projektsteuerungsleistung handelt (§ 648 a Abs. 2 BGB).

10.4 Nachvertragliche Pflichten

10.4.1 Unterlagen des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrags gefertigten oder beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Vertragsende auf dessen Verlangen auszuhändigen.

10.4.2 Auskünfte des Auftragnehmers

Nach der Erfüllung aller Leistungen hat der Auftragnehmer gleichwohl auf Anforderung des Auftraggebers projektrelevante Auskünfte bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Zuwendungsgeber ohne gesonderte Vergütung zu erteilen.

11 Urheberrechte und Schutzrechte

Dem Auftragnehmer stehen die Urheberrechte an von ihm erzeugten Arbeitsergebnissen zu. Soweit Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers urheberrechtlichen Charakter haben, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber – ohne zusätzliche Vergütung – das unbeschränkte Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben, und zwar auch in Bezug auf Änderungen und unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis fortbesteht oder vorzeitig beendet wird. Sofern der Auftragnehmer Nachunternehmer bei der Vertragserfüllung einsetzt, die an der Erzeugung urheberrechtsschutzfähiger Leistungen mitwirken, hat er diese zu verpflichten, dem Auftraggeber ebenfalls ein unbeschränktes Nutzungsrecht einzuräumen. Er ist überdies verpflichtet, den Auftraggeber von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter, die durch seine Leistungen berührt werden, freizustellen.

Fachliche Weisungen darf der Auftragnehmer nicht unter Berufung auf seine Urheberrechte zurückweisen.

Soweit der Auftragnehmer im Laufe des Projekts Dateien anlegt, hat er diese dem Auftraggeber nach Beendigung des Projekts unentgeltlich auf geeigneten Datenträgern zu überlassen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber behilflich sein, etwaige Programme, die zur Bearbeitung dieser Daten notwendig sind, zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich überdies, alle Informationen über das Bauvorhaben und die Auftraggeberorganisation sowie die für den Auftraggeber handelnden Personen betreffend vertraulich zu behandeln und seine Beschäftigten und etwaige Nachunternehmer einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen. Das gilt nicht, wenn und soweit Informationen bereits öffentlich bekannt sind oder eine Offenbarung gegenüber Projektbeteiligten zur Abwicklung des Vertrages oder gegenüber Dritten in Fällen erfolgt, in denen dies gesetzlich geboten ist. Der Auftraggeber kann Muster für entsprechende Geheimhaltungserklärungen vorgeben.

12.2 Datenschutzklausel

Der Auftraggeber verarbeitet im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages personenbezogene Daten des Auftragnehmers bzw. der für ihn handelnden Vertreter, seiner Beschäftigten, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer und deren Vertreter/Personal (fortan: betroffene Personen). Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenschutzinformation unverzüglich, in jedem Fall vor der Übermittlung personenbezogener Daten an den Auftraggeber, allen betroffenen Personen seines Unternehmens zu übergeben und die Übergabe zu dokumentieren sowie auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Sofern der Auftraggeber Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer einsetzt, hat er auch diese zu verpflichten, entsprechend vorzugehen und die Umsetzung zu überwachen und nachzuweisen.

Sofern für die Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers im Einzelfall zusätzliche Einwilligungserklärungen betroffener Personen erforderlich sind, wie etwa bei der Nutzung von Projektkommunikationssystemen und von Baustellenausweisen, wird der Auftragnehmer die betroffenen Personen seines Unternehmens bzw. seiner Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer verpflichten, die datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen beizubringen. Der Auftragnehmer kann seine Leistungen nicht unter Hinweis auf fehlende Einwilligungserklärungen betroffener Personen verweigern.

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers bzw. dessen Beschäftigten verarbeitet, verpflichtet er sich ebenfalls, alle gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

12.3 Abwerbeverbot

Im Hinblick auf die angestrebte vertrauensvolle Zusammenarbeit verpflichten sich Auftraggeber und Auftragnehmer, während der Projektlaufzeit und zwei Jahre hiernach keinen Mitarbeiter des anderen Vertragspartners oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens abzuwerben.

12.4 ARGE-Struktur/-Vertretung/-Haftung

☐ Der Auftragnehmer ist eine Arbeitsgemeinschaft. Sie wird vertreten durch:

Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen haftet jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, auch nach dem etwaigen Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft und nach deren Auflösung, gesamtschuldnerisch.

Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung an das vorbenannte vertretungsberechtigte Mitglied. Die Vertretungsberechtigung gilt fort, solange dem Auftraggeber nicht schriftlich eine Änderung der Vertretungsberechtigung nachgewiesen worden ist. Das gilt auch für den Fall der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

12.5 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist Am Lagerplatz 7, 01099 Dresden.

12.6 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden.

12.8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB.

12.9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck des Vertrags nach den Vorstellungen der Vertragspartner am nächsten kommt.

12.10 Weitere Bestimmungen

keine

Auftraggeber

Ort, Datum

Auftragnehmer

Ort, Datum

Jörg Dittrich
Präsident

Dr. Andreas Brzezinski
Hauptgeschäftsführer

Auftragnehmer